

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 15/696 –**

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage des Ersuchens des mazedonischen Präsidenten Trajkovski vom 17. Januar 2003 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001

Bericht der Abgeordneten Antje Hermenau, Lothar Mark, Herbert Frankenhauser und Jürgen Koppelin

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorgelegten Antrag das Ziel, dass der Deutsche Bundestag der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an einem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Bitte des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 17. Januar 2003 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001 sowie gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. März 2003 zustimmen solle.

Die EU-geführte Operation soll gemäß eines weiteren Schreibens des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 13. März 2003 sechs Monate dauern und die internationale Gemeinschaft bei ihren politischen Bemühungen um die endgültige friedliche Beilegung des innermazedonischen Konflikts unterstützen sowie zugleich die Stabilisierung der Balkanregion fördern. Ziel der Operation sei es, durch Präsenz und Verbindungsarbeit zu internationalen Organisationen sowie mazedonischen Behörden das Risiko weiterer Destabilisierung zu minimieren, Unterstützung für den ge-

genwärtigen politischen Prozess und die staatlichen Institutionen Mazedoniens zu demonstrieren und zur Aufrechterhaltung eines Umfeldes beizutragen, das ein friedliches Zusammenleben aller ethnischen Gruppen und die politische Stabilität des Landes fördert. Die internationalen Beobachter sollen in Notfällen im Rahmen des Möglichen Unterstützung durch die Sicherheitspräsenz erhalten.

Im Beschluss der Bundesregierung vom 19. März 2003 wird u. a. ausgeführt, dass die deutschen Streitkräfte bei der Umsetzung des EU-Operationsplans J7/7360-008/03 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz handeln.

Hinsichtlich der Ermächtigung, des Beginns und der Dauer des Einsatzes wird im Beschluss der Bundesregierung vom 19. März 2003 festgestellt, dass der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt werden solle, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation in Mazedonien die in den Nummern 5 und 8 genannte Kräfte der EU anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der EU-geführten Operation in Mazedonien einzusetzen.

Die Operation soll am 31. März 2003 beginnen. Die Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Ersuchen der mazedonischen Regierung und ein entsprechender Beschluss der EU sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Für die EU-geführte Operation in Mazedonien sollen bis zu 70 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Falle von Lageverschlechterungen in Mazedonien sollen Kräfte der NATO-geführten Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) zur Unterstützung herangezogen werden können, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird. Dabei und im Falle von Kontingentwechseln kann die Personalobergrenze von 70 Soldaten vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich nach dem Beschluss der Bundesregierung um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung ging die Bundesregierung in ihrem Beschluss vom 19. März 2003 davon aus, dass die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung an der EU-geführten Operation in Mazedonien für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu 3,5 Mio. Euro betragen. Weitere durch eine Verlängerung bedingte Zusatzausgaben werden nach Vorliegen eines entsprechenden OPLAN in die Ausgabenplanung aufgenommen. Die erforderlichen Mittel stehen im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 zur Verfügung.

Der Haushaltsausschuss hält den Antrag einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Auswärtige Ausschuss keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 20. März 2003

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Antje Hermenau
Berichterstatlerin

Lothar Mark
Berichterstatler

Herbert Frankenhauser
Berichterstatler

Jürgen Koppelin
Berichterstatler